

DA-2

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2010 an Ihrem Sitz
– der direkten Bundessteuer vom Reinertrag? Ja Nein – den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reinertrag? Ja Nein
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Dividenden und Zinsen den vollen Steuern vom Reinertrag (Reineinkommen)?
Wenn nein, so sind derartige Dividenden und Zinsen in Kolonne 10 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5) Ja Nein
3. a. **Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen**
Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2010 gemäss Steuererklärung
– direkte Bundessteuer CHF – Kantons- und Gemeindesteuer CHF
- b. **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:**
Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10
für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> (2010 oder 2009/10): CHF
4. Haben Sie im Geschäftsjahr 2010 oder 2009/10
Schuldzinsen bezahlt? Ja Nein Wenn ja, Betrag für 2010 oder 2009/10 angeben: CHF

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt,

- dass die auf der Vorderseite aufgeführten Dividenden und Zinsen, die Steuerrückerstattungen und der Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist und
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (Vor- und Rückseite) der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift: _____

Die Rückerstattung der pauschalen Steueranrechnung aus diesem Antrag sind zu vergüten auf:

Bankkonto-Nr. Name der Bank in: Clearing Nr.:

Postkonto-Nr.

lautend auf

Erläuterungen

- Diese Formular DA-2 dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahr 2010 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen.
- Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode 2010 seinen Sitz hatte und zwar zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
- In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen in Ägypten (ET), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (RA), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AUS), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (B), Bulgarien (BG), China (RC), Deutschland (D), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Ghana (GH), Griechenland (GR), Grossbritannien (GB), Indien (IND), Indonesien (RI), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (I), Jamaika (JA), Japan (J), Kanada (CDN), Kasachstan (KAZ), Kirgisistan (KRG), Kroatien (HR), Kuwait (KW), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malaysia (MAL), Marokko (MA), Mazedonien (MAK), Mexiko (MEX), Moldavien (MD), Mongolei (MI), Montenegro (MNE), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Pakistan (PK), Philippinen (PI), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (R), Russland (RUS), Schweden (S), Serbien (SRB), Singapur (SGP), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Sri Lanka (CL), Südafrika (ZA), Südkorea (KS), Thailand (T), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Ungarn (H), USA (US), Usbekistan (UZB), Venezuela (YV), Vietnam (VN) anzugeben, deren Erträge (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in Kolonne 2 mit der Abkürzung (siehe oben) bezeichnen.
- Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 9) insgesamt den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.** In diesem Falle sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
- In **Kolonne 10** sind die Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinde unterliegen, mit **K**, und die Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen (siehe Ziffer 2). Erträge, die weder den kantonalen noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Dividenden, für die ein Holdingabzug zusteht, gelten als nicht besteuerte Erträge. Steuerpflichtige, die für solche Dividenden die besondere Vergütung nach Artikel 5, Absatz 3 BRV beanspruchen wollen, haben dies innerhalb **zweier Jahre**, von der Eröffnung der zuletzt rechtskräftig gewordenen Verfügung oder Entscheidung über die für die genaue Berechnung massgebenden Steuern angerechnet, zu beantragen.
- Für Lizenzgebühren ist das Formular **DA-3** zu verwenden.

Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.

* provisorisch anwendbar

Entscheidung und Buchungsanweisung (leer lassen)

Pauschale Steueranrechnung bewilligt für 2010:

CHF: _____ Datum: _____ Visum: _____